



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 19. März 2025

GR Nr. 2025/101

Motion von Moritz Bögli und Sophie Blaser betreffend Teuerungsausgleich für Lernende in der beruflichen Grundausbildung, Änderung der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (PR), Bericht und Abschreibung

Am 29. November 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Moritz Bögli und Sophie Blaser (beide AL) folgende Motion, GR Nr. 2023/547, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, welche das Personalrecht der Stadt Zürich dahingehend ändert, dass auch Lernende in der beruflichen Grundausbildung (EBA und EFZ) jährlich einen Teuerungsausgleich analog zu Art. 57 PR erhalten.

Begründung:

Städtische Angestellte erhalten nach Art. 57 PR jährlich einen Teuerungsausgleich. 2023 resultierte dies beispielsweise in einer Lohnerhöhung von 2.5 % und im Budget 2024 sind wiederum Gelder für eine Erhöhung von 1.6 % eingestellt. Von diesen Lohnerhöhungen ausgenommen sind jedoch alle Lernenden in der beruflichen Grundausbildung (EBA und EFZ) (siehe STRB 731/2023). Ein Teuerungsausgleich dient dazu, die Kaufkraft der Angestellten zu erhalten - es handelt sich dabei nicht um eine klassische Lohnerhöhung, sondern schlicht um die Erhaltung des Reallohns. Nichtsdestotrotz haben Lernende seit über 10 Jahren keine Lohnerhöhung erhalten. Entsprechend ist der Reallohn der Lernenden der Stadt Zürich über die letzten 10 Jahre signifikant gesunken. Die Effekte der Inflation sind gerade für Personen mit niedrigem Gehalt, also insbesondere auch für Lernende, verstärkt spürbar. Vor diesem Hintergrund erscheint die Ungleichbehandlung der Lernenden äusserst bedenklich und ist weder inhaltlich noch finanzpolitisch zu rechtfertigen.

Der Stadtrat hat sich bereit erklärt, die Motion entgegenzunehmen. Am 3. April 2024 wurde die Motion in der Folge mit 81 gegen 36 (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat überwiesen.

Hält der Stadtrat die Motion für nicht erfüllbar, entspricht er dem Begehren in anderer Form oder soll auf den Auftrag verzichtet werden, legt er dem Gemeinderat einen begründeten Bericht vor (Art. 131 Abs. 1 Geschäftsordnung des Gemeinderats [GeschO GR, AS 171.100]). Die Anliegen der Motion wurden für das laufende Kalenderjahr bereits umgesetzt und sie werden auch in Zukunft im Rahmen allfälliger, jährlicher Anpassungen der städtischen Löhne an die Teuerungsentwicklung erfüllt. Der Stadtrat legt dem Gemeinderat deshalb statt der verlangten Änderung der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht ([PR, AS 177.100]) einen begründeten Bericht vor und beantragt gestützt darauf die Abschreibung der Motion.

1. Ausgangslage und Gegenstand

Gestützt auf Art. 57 PR i. V. m. Art. 63 Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht (AB PR, AS 177.101) werden die Lohnskala und die städtischen Löhne sowie bestimmte Zulagen und Entschädigungen jährlich einer allfälligen Teuerungsentwicklung angepasst.



2/3

Die Anpassungen erfolgen jeweils auf den 1. April (Art. 63 AB PR), zeitgleich mit den individuellen Lohnanpassungen im Rahmen der jährlichen Lohnrunde (vgl. für das Jahr 2024 Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 196/2024). Mit dem sogenannten Teuerungsbeschluss werden die Modalitäten des Teuerungsausgleichs, die der Teuerung unterliegenden Zulagen und Entschädigungen und die Anspruchsberechtigung der Angestellten geregelt.

Die Löhne der Lernenden in der beruflichen Grundbildung (Attestausbildungen mit eidgenössischem Berufsattest [EBA] und in Berufslehren mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis [EFZ]) werden im Reglement über die Löhne des Personals in Lehr- und Ausbildungsverhältnissen (Lohnreglement Lehr- und Ausbildungsverhältnisse [LLA]) durch den Vorstehenden des Finanzdepartements festgelegt. Sie waren bisher von diesem Teuerungsbeschluss ausgenommen (vgl. für das Jahr 2024 STRB Nr. 872/2024, Ziffer 3.3). Die Löhne dieser Lernenden wurden bis anhin in unregelmässigen Abständen auf runde Beträge erhöht. Die Löhne anderer, ebenfalls dem LLA unterstellten Berufsgruppen wurden jährlich der Teuerung angeglichen.

Mit der Motion GR Nr. 2023/547 wurde der Stadtrat beauftragt, dem Gemeinderat eine Anpassung des Personalrechts vorzulegen, damit zukünftig auch Lernende der beruflichen Grundbildungen (EBA und EFZ) jährlich einen Teuerungsausgleich erhalten und somit den Angestellten, die nach Städtischem Lohnsystem (SLS) entlöhnt und bei allfälligen Teuerungsausgleichen berücksichtigt werden, gleichgestellt sind.

2. Umsetzung der Motion

Der Stadtrat anerkennt und unterstützt die Anliegen der Motion, wonach die Lernenden in der beruflichen Grundbildung analog den städtischen Angestellten, die nach SLS entlöhnt werden, sowie dem restlichen Personal in einem Ausbildungsverhältnis (vgl. hierzu das LLA), eine zukünftige regelmässige Anpassung der Löhne an die Teuerung erhalten sollen. Zudem wird ein jährlicher Teuerungsausgleich von den Lernenden als vorteilhafte Anstellungsbedingung aufgenommen werden und dient somit auch der Arbeitsplatzattraktivität. Deshalb wird die Motion GR Nr. 2023/547 vollumfänglich umgesetzt.

Da der Stadtrat, wie erwähnt, die Teuerungsanpassung gestützt auf Art. 57 PR i. V. m. Art. 63 AB PR jeweils mit jährlichem Beschluss festlegt, wird die Motion einfach und schnell umgesetzt, indem die Löhne der Lernenden ab diesem Kalenderjahr in den Teuerungsbeschlüssen eingeschlossen werden. Erstmals erfolgte die Teuerungsanpassung der Löhne in der beruflichen Grundbildung (EBA und EFZ) bereits per 1. April 2025 mit STRB Nr. 779/2025 und sie wird künftig im Rahmen der jährlichen Anpassung an die Teuerungsentwicklung stattfinden. Es bedarf somit keiner Revision des PR zur Umsetzung des Anliegens.

Der Vorsteher des Finanzdepartements erlässt gestützt auf Art. 60 Abs. 1 AB PR das LLA, in dem wie erwähnt die konkreten Löhne der Lernenden festgesetzt sind, jedes Jahr neu. Wie mit dem Teuerungsbeschluss 2025 (STRB Nr. 779/2025) festgesetzt, werden die Löhne der beruflichen Grundbildung (EBA und EFZ) im LLA per 1. April 2025 neu an die Teuerungsentwicklung angepasst und künftig analog den anderen dem LLA unterstellten Berufsgruppen – entsprechend den zukünftigen Teuerungsbeschlüssen – behandelt.



3/3

Nach dem Gesagten entspricht der Stadtrat dem Begehren der Motion GR Nr. 2023/547 vollumfänglich, aber in anderer Form als mittels einer Änderung des PR, da für deren Umsetzung eine solche nicht notwendig ist. Dem Gemeinderat wird demnach gemäss Art. 131 Abs. 1 GeschO GR dieser begründete Bericht vorgelegt und beantragt, die Motion als erledigt abzuschreiben.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Vom Bericht betreffend Teuerungsausgleich für Lernende in der beruflichen Grundausbildung, Änderung der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (PR), wird Kenntnis genommen.**
- 2. Die Motion, GR Nr. 2023/547, von Moritz Bögli und Sophie Blaser (beide AL) vom 29. November 2023 betreffend Teuerungsausgleich für Lernende in der beruflichen Grundausbildung, Änderung der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (PR), wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter